



**Zusammenarbeitsvereinbarung für die Ausbildung am
Regionalen Trainingszentrum Zürich
Volleyball & Beachvolleyball**

zwischen

Leistungszentrum Volleyball Zürich
(nachstehend LzVZ genannt)
% Roland Egli
Weidstr. 18
8320 Fehraltorf

und

S Z
(nachstehend Athletin genannt)
B
0000 H

SwissVolley
Talent Development

1. Zweck

Diese gemeinsame Vereinbarung definiert und sichert die Zusammenarbeit zwischen dem Leistungszentrum Volleyball Zürich (LzVZ) und der Athletin betreffend die Förderung und Unterstützung der Athletin in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung im Regionalen Trainingszentrum Zürich Volleyball & Beachvolleyball (nachfolgend „RTZ“) und ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung.

Das Leistungszentrum Volleyball Zürich bildet im RTZ die Athletin nach dem Konzept „Athletenentwicklung Volleyball&Beachvolleyball“¹ und dem „Rahmenkonzept FTEM Volleyball & Beachvolleyball“² von Swiss Volley aus. Diese Konzepte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Einteilung der Athletin in die Phasen FTEM erfolgt gemäss den Vorgaben von Swiss Volley durch die Trainer des RTZ.

Die Grundlage für die Ausbildung der Athletin des RTZ im Partnerverein bilden die «Vorgaben für die Partnervereine für die Ausbildung von Athletinnen des Regionalen Trainingszentrum Zürich Volleyball & Beachvolleyball» (Anhang 1, nachfolgend „Vorgaben für die Vereine“). Diese Vorgaben bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.

2. Leistungen Leistungszentrum Volleyball Zürich (LzVZ)

1. Das LzVZ ist dafür besorgt, dass die Ausbildung am RTZ alle Vorgaben erfüllt, die für den Besuch einer Sportschule, den Erhalt einer Swiss Olympic Talentcard und die Aufnahme in ein Nachwuchsnationalteam notwendig sind.
2. Das LzVZ strebt gemeinsam mit der Athletin nach hohen Zielen in einem gesunden, respektvollen und fairen Leistungssport (gemäss Ethik Charta Swiss Olympic³).
3. Das LzVZ fördert und unterstützt die Athletin in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zielgerichtet. Mit einem nachhaltigen und systematischen Trainingsprozess und einer langfristigen Trainingsplanung wird ein kontinuierlicher Leistungsaufbau angestrebt. Für die Bereiche Ernährung und Sportpsychologie/Mentaltraining unterhält das LzVZ eine Partnerschaft mit entsprechenden Fachpersonen, die den Athletinnen bei Bedarf zur Verfügung stehen.
4. Die Ausbildung im RTZ richtet sich für das Beach- und Hallenvolleyball im technischen, taktischen, mentalen und athletischen Bereich nach den Guidelines von Swiss Volley und dessen Vorgaben für Regionale Trainingszentren.
5. Das LzVZ berät die Athletin bezüglich ihrer Karriereplanung im Beach- und Hallenvolleyball. Dabei berücksichtigt es die persönlichen Interessen der Athletinnen in Bezug auf ihr Entwicklungspotential und bezieht die Interessen des Partnervereins ein.
6. Das LzVZ stellt gemäss den Vorgaben von Swiss Volley das Trainingsangebot des RTZ unter der Leitung entsprechend ausgebildeter Trainer/innen zur Verfügung.

¹ https://www.volleyball.ch/fileadmin/user_uploads/manually_uploads_via_webtool/190814_Athletenentwicklung_VB-BVB_1.pdf

² https://www.volleyball.ch/fileadmin/user_uploads/manually_uploads_via_webtool/190814_RahmenkonzeptFTEM_VB-BVB.pdf

³ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/Ethik_Charta_Sport_2015_DE.pdf

7. Das LzVZ erstellt in Absprache mit den involvierten Ausbildungspartnern (Schule, Arbeitgeber, Lehrbetrieb der Athletin) und dem Partnerverein den Trainingsplan der Athletin im Beach- und Hallenvolleyball. Im Speziellen steuert der Headcoach des RTZ die Belastung der Athletin im Hinblick auf eine kontinuierliche und langfristige Entwicklung. Dies beinhaltet auch die Planung der Teilnahme der Athletin an Trainings und Wettkämpfen im Team des Partnervereins.
8. Zusätzlich zu den Trainings schult das LzVZ die Athletin im taktischen Bereich im Hallenvolleyball durch den Einsatz im Meisterschaftsteam des RTZ.
9. Im Beachvolleyball stellt das LzVZ in Absprache mit den Athletinnen und den Partnervereinen die Teams für die Beachturniere zusammen und ist für die Planung der Turnierteilnahmen der Athletin zuständig. An einzelnen Turnieren und an der Schweizermeisterschaft übernehmen die Trainer des RTZ das Coaching der Teams mit RTZ-Spielerinnen.
10. Die athletische Ausbildung der Athletin wird vom LzVZ geplant und durchgeführt.
11. Das LzVZ sichert die Schnittstellen zwischen RTZ, Partnerverein und Auswahlkadern und spricht die sportliche Förderung mit allen involvierten Partnern ab.
12. Das LzVZ unterstützt die Athletin und deren Eltern in der Koordination von Ausbildung und Sport.
13. Das LzVZ stellt der Athletin in Zusammenarbeit mit seinem Medical Partner und den Partnern der Bereichen Ernährung und Sportpsychologie/Mentaltraining ein «Sportmedizinisches Konzept» zur Verfügung (Anhang 2). Dieses Konzept bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.
14. Im Rahmen der Kampagne „Cool and Clean“ (Swiss Olympic, BASPO und BAG) nimmt das LzVZ durch Förderung der Schutzmechanismen der RTZ-Athletin eine langfristige und im Alltag verankerte Gesundheits-Prävention wahr.
15. Gemäss Konzept «Athletenentwicklung» bleibt die Athletin während ihrer Ausbildung im RTZ in ihrem Verein. Das LzVZ unterstützt einen Vereinswechsel der Athletin nur, wenn alle involvierten Parteien - Stammverein, neuer Verein, Athletin und Eltern der Athletin - damit einverstanden sind.
16. Das LzVZ arbeitet im Hallenvolleyball ausschliesslich mit Partnervereinen zusammen, welche mit dem RTZ eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Beachvolleyballtrainings ausserhalb eines Partnervereins werden nur bewilligt, wenn die Verantwortlichen sich zur Einhaltung der Vorgaben für die Vereine verpflichtet haben.
17. Das LzVZ bestimmt die offizielle Ausrüstung der Athletin. Die Athletin profitiert von den im Rahmen von Sponsorenverträgen ausgehandelten Spezialkonditionen.
18. Das LzVZ verpflichtet sich, Bilder der Athletin, die im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung am RTZ entstehen, nur für Zwecke zu verwenden, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entsprechen.

3. Leistungen Athletin

1. Die Athletin ist sich bewusst, dass das Erreichen der hohen Ziele in Ausbildung und Sport nur durch beharrliche und ausdauernde Arbeit möglich sein wird.
2. Die Athletin ist bereit, sich für das Ziel Leistungssport überdurchschnittlich zu engagieren. Sie verpflichtet sich, ihre Fähigkeiten und Kräfte für die Erreichung dieses Zieles einzusetzen und ihre körperliche Leistungsfähigkeit nach Möglichkeit zu verbessern. Die Athletin ist sich ihrer Verantwortung für ihren Körper und ihre Leistungsentwicklung bewusst und vermeidet deshalb Entscheidungen und Handlungen, die sich negativ auf diese auswirken.
3. Die Athletin ist sich ihrer Vorbildfunktion als Leistungssportlerin bewusst und verhält sich in ihrem sportlichen, schulischen wie privaten Leben so, dass weder ihr persönliches Ansehen noch dasjenige des RTZ, ihres Vereins und von Swiss Volley Schaden erleidet. Sie unterstützt die Präventionskampagne von „COOL & CLEAN“⁴ aktiv und hält sich an ihre Commitments.
4. Die Athletin untersteht den Dopingbestimmungen von SWISS OLYMPIC.
5. Die Athletin hält die Zielvereinbarung ein, die jährlich mit den Trainern erarbeitet wird.
6. Die Athletin leistet im RTZ ein wöchentliches Trainings- und Spielpensum von ca. 12 – 16 Stunden. Im Verein besucht sie **ein** Training pro Woche und nimmt gemäss den Vorgaben für die Vereine an Meisterschaftsspielen teil. Wenn der Partnerverein kein Beachvolleyballtraining anbietet, kann die Spielerin anstelle ihres Trainings im Partnerverein anderweitig an einem, den Vorgaben für die Vereine entsprechenden, Beachvolleyballtraining teilnehmen.
7. Die Athletin nimmt grundsätzlich an allen zwischen dem LzVZ, den Partnervereinen und schulisch-beruflichen Ausbildungspartnern abgesprochenen Anlässen (Trainings, Lager, Turniere, Meisterschaftsspiele, Audits, Sichtungen, etc.) des RTZ teil. Ausnahmen werden in den individuellen Trainingsplänen berücksichtigt und mit den involvierten Partnern vereinbart.
8. Damit der Headcoach des RTZ die Belastung der Athletin im unter Punkt 2.7. erwähnten Sinne steuern kann, verpflichtet sich die Athletin, die erstellten Trainings- und Spielpläne einzuhalten und ausschliesslich an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, die mit dem Headcoach des RTZ abgesprochen sind.
9. Die Athletin ist bestrebt, ihre schulisch-berufliche Ausbildung gewissenhaft auszuführen. Bei ernsthaften Problemen, welche einen Verbleib in der Ausbildungsstätte in Frage stellen könnten, informiert sie unverzüglich den Headcoach des RTZ, damit dieser in Absprache mit der Ausbildungsstätte und dem Partnerverein unterstützende Massnahmen einleiten kann.
10. Die Athletin hält sich an das «Sportmedizinische Konzept» des LzVZ. (vgl. Punkt 2.13.)
11. Die Athletin ist Mitglied eines Partnervereins des LzVZ (vgl. Punkt 2.16.) Während ihrer Ausbildung im RTZ bleibt sie in diesem Verein. Ohne vorgängige Rücksprache mit dem Headcoach RTZ nimmt sie keinen Kontakt mit anderen Vereinen auf. (vgl. Punkt 2.16.)

⁴ <https://www.coolandclean.ch/ueber-uns.html>

12. Damit die Athletin im Meisterschaftsteam des RTZ spielen kann, löst sie eine Doppellizenz DLR mit dem RTZ als Zweitverein.
13. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet sich die Athletin, an Werbetrainings und Öffentlichkeitsauftritten des RTZ, sowie an Veranstaltungen von Sponsoren des RTZ unentgeltlich mitzuwirken.
14. Die Athletin erlaubt dem LzVZ Bilder von ihr, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft beim RTZ entstehen, jederzeit und ungefragt unentgeltlich in Broschüren, Websites und Werbematerial des LzVZ verwenden zu dürfen.
15. Die Athletin entrichtet unabhängig von der Anzahl besuchter Trainings für ihre Ausbildung im RTZ einen jährlichen Beitrag (zur Zeit Fr. 2'500.-) an das LzVZ. Der Betrag wird vom LzVZ anfangs Schuljahr in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung bei vorzeitigem Austritt ist nicht möglich. Daneben übernimmt die Athletin die Kosten für ihre offizielle Ausrüstung (vgl. Punkt 2.17.), Lager und Turnierteilnahmen.
16. Die Athletin verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten des RTZ die vom LzVZ vorgeschriebene Ausrüstung zu tragen.

4. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt per 1. August 2020 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils für die Dauer eines Schuljahres, sofern sie nicht bis spätestens am 31. Mai auf den 31. Juli des betreffenden Jahres vom LzVZ oder der Athletin bzw. deren Eltern gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung der Zusammenarbeit für eine Partei als unzumutbar erscheinen lässt. Die fristlose Kündigung muss innert einer Frist von drei Tagen ausgesprochen werden, ab dem Zeitpunkt gerechnet, als die berechnigte Partei vom Bestehen eines wichtigen Grundes Kenntnis erlangt hat.

3.

5. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, inklusive dieser Klausel, und alle sonstigen das Vereinbarungsverhältnis betreffenden Erklärungen der Parteien haben schriftlich zu erfolgen.
2. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer oder nichtiger Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Auf diese Vereinbarung ist Schweizer Recht anwendbar. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien der FIVB, der CEV, von Swiss Volley und Swiss Olympic und unterwerfen sich diesen Verbandsregeln. Gerichtsstand ist Zürich.
4. Sämtliche in dieser Vereinbarung erwähnten übergeordneten Konzepte oder Reglemente, sowie alle beiliegenden Zusatzvereinbarungen, bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Zürich, 31. Mai 2020

Leistungszentrum Volleyball Zürich

Athletin

Roland Egli
Kassier

S
Athletin

Bruno Zürcher
Präsident

.
Eltern

Anhang 1:
«Vorgaben für die Partnervereine für die Ausbildung von Athletinnen des Regionalen Trainingszentrum Zürich Volleyball & Beachvolleyball»

Anhang 2:
«Sportmedizinisches Konzept LzVZ»